

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 360.) Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31sten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic. ic.

haben im §. 2. Unseres Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14ten September 1811. verordnet: daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 pro Cent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmung schränken Wir dahin ein:

daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden soll.

So geschehen Berlin, den 31sten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.
